

# **SATZUNG**

## **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont**

Aufgrund der §§ 10, 17 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 18 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont ist jedermann nach Maßgabe des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

### **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzungen - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschirme und Schutzdächer (Markisen),
2. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schüttrutschen, Containern, das Abstellen von Autokranen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten und die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. das Aufstellen von Auslagenständen, ambulanten Verkaufsständen, Werbeeinrichtungen und Fahrradständern,
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften
5. Plakate oder ähnliche Ankündigungen,
6. Außenbewirtschaftung,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. Zurschaustellen von Tieren.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist und die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen eingezahlt sind. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen, wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehungen der Straßen oder Verzicht.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast. Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Anlagen sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie sollen sich in das bestehende oder vorgesehene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild positiv einfügen.
- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haben von ihnen errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und

Sicherheiten verlangen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haben darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird.

- (4) Die Stadt ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis haben die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle von ihnen erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommen die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis einer der ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gem. § 66 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) vollstreckt. Sind derartige Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 1 NStrG).

## **§ 5 Haftung**

- (1) Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt haftet den Inhaberinnen und Inhabern der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden die sich mit dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die

sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals, und der von diesem verursachten Verstöße gegen die Satzung ergeben.

- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sollen 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt gestellt werden. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die von ihnen erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 8 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzung**

Sondernutzungen die keiner Erlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 9 Außenbewirtschaftung**

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Nutzung zur Außenbewirtschaftung im öffentlichen Verkehrsraum nach baurechtlicher Genehmigung im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde gestattet werden.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen durch Zäune oder ähnliche Einrichtungen ist nicht erlaubt.

## **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

## **§ 11 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Gebührenrechtliche Regelungen fallen hierunter jedoch nicht.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) einer nach § 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 1 u. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand der ihm/ihr überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach §§ 64 ff. NPOG bleiben unberührt.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Pyrmont vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 23.09.2024

STADT BAD PYRMONT  
DER BÜRGERMEISTER

Blome